1 von 2

A-1040 Wien, Karlsgasse 9 T +43.1.505 58 07 F +43.1.505 32 11 office@arching.at, www.arching.at

An das Bundeskanzleramt zH Dr. Elisabeth Dujmovits Ballhausplatz 2 1010 Wien

Per E-Mail an: elisabeth.dujmovits@bka.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. April 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshof-gesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird. GZ 2021-0.130.157

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

• Ad Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes:

Die Bundeskammer gibt zu bedenken, dass o.g. Begutachtungsentwurf mit jenen Gesetzen in höherem Maß in Einklang gebracht werden sollte, die dem Schutz besonderer Informationen dienen, wzB. dem Informationssicherheitsgesetz (InfoSiG). In § 2 Abs 1 InfoSiG idgF wird beispielsweise auf Art. 20 Abs. 3 B-VG verwiesen, welcher nunmehr gestrichen bzw. durch den neuen Art 22 B-VG ersetzt werden soll. Eine entsprechende Anpassung des InfoSiG sieht der o.g. Entwurf jedoch nicht vor.

Ad § 6 InformationsfreiheitsG:

Im Sinne einer einheitlichen Rechtsauslegung sollte das Informationsfreiheitsgesetz überdies eine ausdrückliche Regelung zum Verhältnis zum InfoSiG in § 6 enthalten, zumindest jedoch einen entsprechenden Hinweis in den Erläuterungen.

Die Bundeskammer regt überdies an, den neuen § 6 Abs 1 Informationsfreiheitsgesetz vor allem im Bereich der gerichtlichen Verfahren (Z 5 lit b) näher zu konkretisieren. Es könnten aufgrund der derzeitigen Formulierung in Z 5 lit b Unklarheiten dahingehend auftreten, in welchen Fällen Unterlagen zu gerichtlichen Verfahren tatsächlich herausgegeben werden müssen. Die derzeitige Formulierung könnte den Schluss zulassen, dass diese Informationen nach Urteilsfällung bzw. Abschluss des jeweiligen (Ermittlungs-)verfahrens in jedem Fall herausgegeben werden müssen. Eine solche

Interpretation könnte ua den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Verfahrensbeteiligten widersprechen.

Ad § 11 InformationsfreiheitsG:

Desweiteren regt die Bundeskammer im Sinne der Transparenz an, einen unabhängigen Rechtschutzbeauftragten zu implementieren (vgl §§ 91a-d SPG, § 47a StPO), der im Rahmen des Verfahrens zur Informationserteilung bereits vor einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung der Entscheidung des belangten Organs (§ 11 Informationsfreiheitsgesetzes) beigezogen werden kann.

Weiters regt die Bundeskammer an, jenen Personen, deren Geheimhaltungsinteressen (wzB. Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) durch eine allfällige Informationserteilung berührt werden könnten, im Verfahren gemäß § 11 Informationsfreiheitsgesetz ausdrücklich Parteistellung einzuräumen. Die derzeitige Regelung, diesen Personen zwar die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zu geben, ihnen aber keine Parteistellung im eigentlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren einzuräumen (vgl. Erläuterungen zu § 10 Informationsfreiheitsgesetz), erscheint gleichheitswidrig.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der Ausführungen verbleiben wir mit

freundlichen Grüßen

BR h.c. Dipl. Ing. Rudolf Kolbe

Präsident